Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld

Auftraggeber:
Dr. med. Ulrich Winkler
Lessingstraße 27
33604 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1852

Warstein-Hirschberg, November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 5
4.0 Bestandssituation 6
5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 9
5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 9
5.2 Wirkfaktoren 9
5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen 10
5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 11
5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS 11
5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 11
5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) 12
5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets 16
5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 22
5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 22
5.5.2 Planungsrelevante Tierarten 23
6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 41
6.1 Fledermäuse 41
6.2 Vögel 42
7.0 Zusammenfassung 44

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld.

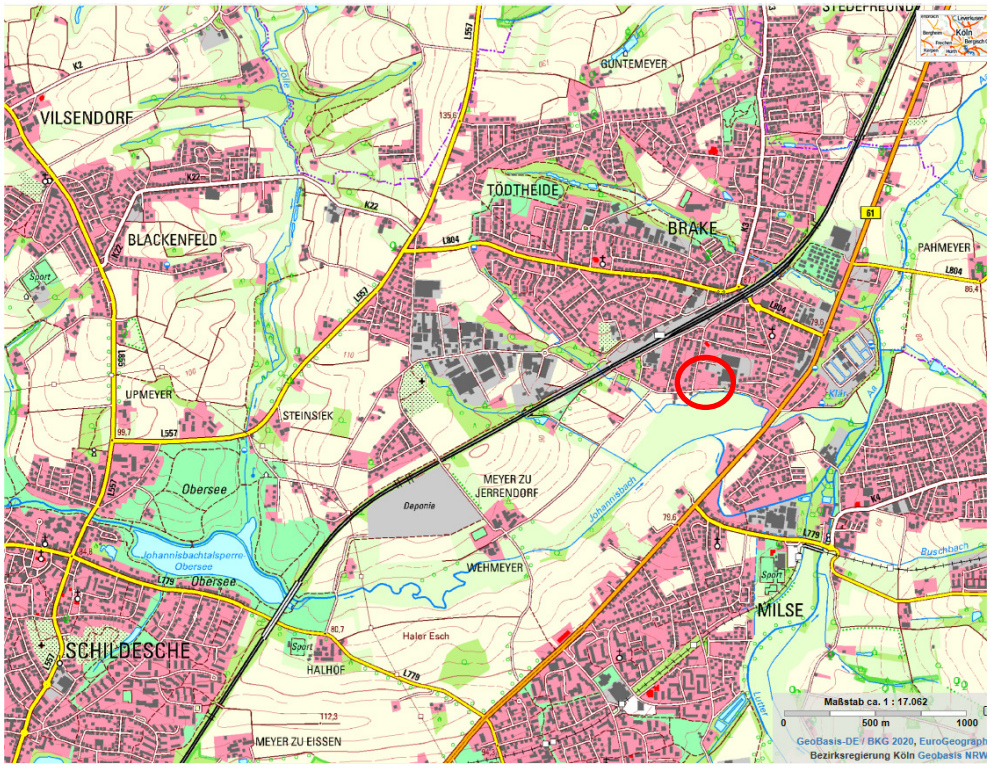

Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV 2016).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird
d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahme-voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 16. September 2020 und am 24.11.2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von neun Wohngebäuden sowie einer Zuwegung abgehend von der Naggertstraße. Das nördlichste Gebäude soll von der Warthestraße im Norden erschlossen werden. Nach Süden soll eine Schallschutzwand das Plangebiet zur Grafenheider Straße abschirmen.

Abb. 2 **Darstellung des Plankonzepts des Bebauungsplans Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ (HEMPEL & TACKE 2018).**

4.0 Bestandssituation

Im Plangebiet befindet sich ein verlassenes Wohnhaus, welches von einem ca. 10 m breiten Streifen Brombeere umgeben ist. Der größte Teil des Plangebiets ist von jungen Zitterpappeln, Weiden und Hainbuchen bestockt. Diese weisen überwiegend einen Stammdurchmesser bis ca. 10 cm auf. Im Norden des Plangebiets befindet sich eine geschotterte Parkplatzfläche mit drei Garagen an der westlichen Plangebietsgrenze. Neben den Garagen wächst eine Linde mit ca. 90 cm Stammdurchmesser und einem Nistkasten. Östlich der Schotterfläche stockt eine Baumgruppe aus Birken und Linden mit ca. 30 cm Stammdurchmesser. Hier findet sich ebenfalls ein Nistkasten. Im Südosten des Plangebiets wächst ein Silberahorn mit ca. 40 cm Stammdurchmesser. An der Westseite des Plangebiets stockt ein Mammutbaum mit ca. 60 cm Stammdurchmesser.
Nördlich und westlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Grafenheider Straße begrenzt. Südlich der Grafenheider Straße verläuft ein Gehölzstreifen aus Bergahorn, welcher den südlich davon fließenden Kerksiekbach begleitet. Daran schließen Grünlandflächen an. Östlich befindet sich ein zum Teil leer stehendes Gewerbegebäude.

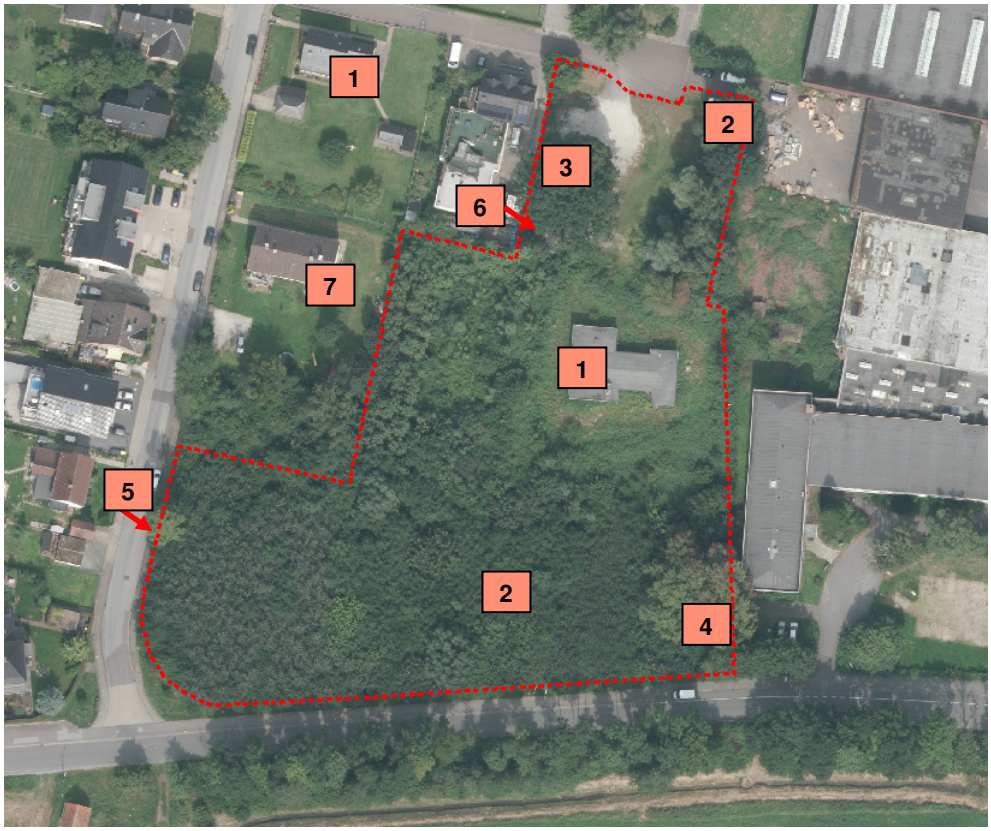

Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Strichlinie = Plangebiet).

Legende:

1 = Wohngebäude	**4 = Silberahorn**
2 = Gehölz	**5 = Mammutbaum**
3 = Linde	**6 = Garagen**

Lebensraumtyp: Gebäude; Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen

Abb. 4 Blick über den geschotterten Parkplatz auf die nördlich angrenzenden Wohngebäude.

Abb. 5 Garagen an der nordwestlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 6 Blick von Südosten auf das Gewerbegebäude und den Silberahorn.

Abb. 7 Verwilderter und mit Brombeeren komplett zugewachsener Garten.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Abb. 8 Blick auf das Plangebiet von Norden.

Abb. 9 Blick auf das Plangebiet von der Grafenheider Straße.

Abb. 10 Linde im Nordwesten des Plangebiets.

Abb. 11 Blick in das Plangebiet.

Abb. 12 Mammutbaum an der Westseite im Bereich der Naggertstraße.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, dem Abbruch eines ehemaligen Wohngebäudes und Garagen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

<u>Baufeldfreimachung/Bauphase</u>

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Weiterhin ist ein Gebäudeabbruch erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

<u>Baustellenbetrieb</u>

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Bau der Gebäude werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gärten, Gehölze, Hochstauden, Gebäude) dauerhaft beansprucht.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Gehölzen und Hochstauden, Abbruch eines Gebäudes und Garagen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Säume und Hochstaudenfluren

In der Umgebung befinden sich weitere, nicht durch das Vorhaben betroffene Lebensraumtypen:

- Fließgewässer
- Fettwiesen und -weiden

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2020A).

5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2020A).

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 10 m südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-013 „Johannisbach-Unterseebereich“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet nicht genannt (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.
Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) liegen nicht innerhalb von Biotopkatasterflächen (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 10 m südlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002, während ca. 180 m südwestlich des Plangebietes die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-004 liegt. Als Zielarten werden **Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rebhuhn, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Feldlerche** und **Kammmolch** genannt (LANUV 2020A).

5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2020B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (neun Fledermausarten, 24 Vogelarten, ein Amphibienart, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 2) (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):
• Fließgewässer • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume und Hochstaudenfluren
• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Gebäude • Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließ-gewässer	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettweiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	N	G	(Na)	Na		Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na		Na	(FoRu)	Na
Rauhautfledermaus	N	G	Na				FoRu	
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na		Na	FoRu	(Na)
Zweifarbfledermaus	N	G	(Na)	(Na)		Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Bluthänfling	N: B	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N: B	G	FoRu!			(Na)		
Feldlerche	N: B	U-			FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	FoRu	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N: B	U		(Na)	Na	Na	FoRu	Na

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettweiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Vögel								
Girlitz	N: B	unbek.			Na	FoRu!, Na		
Habicht	N: B	G		(FoRu), Na		Na		(Na)
Kiebitz	N: B	S						FoRu
Kleinspecht	N: B	G		Na		Na		(Na)
Kuckuck	N: B	U-		Na		(Na)		(Na)
Mäusebussard	N: B	G		(FoRu)	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	N: B	U	(FoRu)	FoRu!	FoRu	FoRu		
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	N: B	S			FoRu!	(FoRu)		FoRu
Saatkrähe	N: B	G		(FoRu)	Na	Na		Na
Schleiereule	N: B	G		Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N: B	G		(Na)	Na			(Na)
Sperber	N: B	G		(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Star	N: B	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N: B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Wachtelkönig	N: B	S	(FoRu)		(FoRu)			(FoRu)
Waldkauz	N: B	G		Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N: B	U		Na	(Na)	Na		(Na)

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhal-tungszu-stand in NRW (KON)	Fließgewäs-ser	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettweiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Amphibien								
Kammmolch	N	G	(FoRu)	(Ru)	(Ru)	(Ru)		(Ru)
Reptilien								
Zauneidechse	N	G		(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	

Legende:
Status: N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum
KON = Kontinentale Region, ATL = Atlantische Region

5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 16. September und 24 November 2020, sofern möglich, begangen, um den Gehölzbestand sowie das zum Abbruch vorgesehene Gebäude auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Gebäudeuntersuchung

Das Wohngebäude konnte am 16. September 2020 aufgrund des dichten Brombeerbewuchses nicht in Augenschein genommen werden. Daher erfolgte die Gebäudeuntersuchung am 24.11.2020, nach der Entfernung des Brombeerbewuchses

Am Gebäude wurden keine Nester nachgewiesen. Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, sind am Wohngebäude ebenfalls nicht vorhanden. Ein Dachboden sowie Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse sind nicht vorhanden.

Die nördliche Fassade des Wohngebäudes ist teilweise mit Schindeln verkleidet. Vereinzelt wurden hinter den Schindeln Spalten nachgewiesen, die von der Zwergfledermaus als Zwischen- oder ggf. Sommerquartier genutzt werden könnten. An einer Tür ist ein Rollladenkasten mit einer größeren Spalte vorhanden. Der Rollladenkasten kann daher Fledermäusen als Sommerquartier dienen.

Abb. 13 Blick auf die Nordseite des Gebäudes.

Abb. 14 Rollladenkasten mit größerer Spalte an der Nordseite des Gebäudes.

Abb. 15 Schindeln mit einzelnen Spalten an der Nordseite des Gebäudes.

An der Ostseite des Gebäudes befindet sich ein Fenster mit einem Rollladenkasten. Spalten als Einflugmöglichkeit für Fledermäuse sind an dem Rollladenkasten jedoch nicht vorhanden.

Abb. 16 Blick auf die Ostseite des Gebäudes.

Die westliche Fassade des Wohngebäudes ist vollständig mit Schindeln verkleidet. Hinter den Schindeln sind vereinzelt Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischen- oder ggf. Sommerquartier dienen könnten. An einer Stelle ist die Verkleidung defekt, sodass eine Einflugmöglichkeit für die Zwergfledermaus an dieser Stelle vorhanden ist. Dieser Bereich könnte von der Zwergfledermaus als Wochenstuben- bzw. Sommerquartier genutzt werden. An der Westseite befinden sich außerdem zwei Fenster mit Rollladenkästen, die auf Grund vorhandener Spalten potenzielle Sommerquartiere für die Zwergfledermaus darstellen.

Abb. 17 Blick auf die Westseite des Gebäudes.

Abb. 18 Spalten hinter Schindeln an der Westseite des Gebäudes.

Abb. 19 Defekte Schindelverkleidung an der Westseite des Gebäudes.

Abb. 20 Fenster mit Rollladenkästen an der Westseite des Gebäudes.

Abb. 21 Rollladenkasten mit Spalte an der Westseite des Gebäudes.

An der Südseite des Gebäudes befindet sich eine größere Fensterfront mit einem Rollladenkasten, welcher von der Zwergfledermaus als Sommerquartier genutzt werden könnte. An drei weiteren Fenstern sind ebenfalls Rollladenkästen mit kleinen Spalten vorhanden, sodass diese ebenfalls als Sommerquartier genutzt werden könnten.

Abb. 22 Blick auf die Südseite des Gebäudes.

Abb. 23 Fensterfront mit Rollladenkasten an der Südseite des Gebäudes.

Abb. 24 Fenster mit Rollladenkästen an der Südseite des Gebäudes.

An der Garage wurden keine Nester oder potenziellen Brutstandorte nachgewiesen. Ein Garagentor war zum Untersuchungszeitpunkt leicht geöffnet. Fledermäuse oder deren Spuren wurden in der Garage jedoch nicht nachgewiesen.

Abb. 25 Blick auf die Ostseite der Garage.

Abb. 26 Leicht geöffnetes Garagentor.

Abb. 27 Blick auf die Südseite der Garage.

Abb. 28 Blick auf die Nordseite der Garage.

Abb. 29 Blick auf die Westseite der Garage.

Abb. 30 Blick in das Innere der Garage.

Gehölzuntersuchung

Die Bäume im Plangebiet wurden im 16. September 2020 auf das Vorhandensein von Horsten und Höhlen untersucht. Horste wurden hierbei nicht nachgewiesen.

Natürliche Höhlen in den Bäumen konnten, teilweise auch aufgrund des dichten Bestandes, nicht gefunden werden. An der Linde und an einer Birke konnten Nistkästen festgestellt werden.

Abb. 31 Nistkästen im Plangebiet (rote Strichlinie = Plangebiet).

Abb. 32 Nistkasten an der Linde (roter Kreis).

Abb. 33 Nistkasten an einer Birke.

Die stärkeren Gehölze (ab ca. 30 cm) wurden nach der Entfernung des Unterwuchses aus Brombeere sowie jüngeren Bäumen und Sträuchern am 24.11.2020 erneut auf das Vorhandensein von Höhlen untersucht. Hierbei wurde an einem ca. 25 cm dicken Ast an der Linde eine Spechthöhle nachgewiesen. Eine Inanspruchnahme der Linde ist jedoch nicht vorgesehen. An den übrigen Bäumen wurden keine Höhlen festgestellt.

Abb. 34 Spechthöhle an der Linde.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Die Nistkästen sollten vor der Fällung an Bäumen in der Umgebung angebracht werden, die erhalten bleiben können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von neun Fledermausarten, 24 Vogelarten, einer Amphibienart und einem Reptil (LANUV 2020B). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören,

ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 3 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.
Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, L = LINFOS, K = Kartierung, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N. B. = Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung **Winterquartier** Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Nein
Braunes Langohr	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	**Datenquelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019C)	**Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden **Winterquartier** Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, evtl. Bäume)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Kleiner Abendsegler	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln **Winterquartier** Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Wasserfledermaus	FIS/N.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. **Winterquartier** Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zweifarbfledermaus	FIS/N.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, evtl. Bäume)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Zwergfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, evtl. Bäume)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja
Vögel					
Bluthänfling	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von offenen Flächen sowie jungen Nadelbäumen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Eisvogel	LIN-FOS FIS/ N. B.	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Gewässern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	LIN-FOS FIS/ N. B.	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von großflächigem Offenland keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. **Bruthabitat** Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Extensivgrünland, Waldlichtungen, Heidegebieten, Verlandungszonen und Getreidefeldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Feldsperling	LIN-FOS FIS/ N. B.	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Grünlandflächen, Obstwiesen, Feldgehölze, Waldränder, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Flussregenpfeifer	LIN-FOS	**Lebensraum** sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche **Bruthabitat** Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine passenden Flächen in der Umgebung vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrotschwanz	LIN-FOS	**Lebensraum** Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. **Bruthabitat** In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen, lichten alten Mischwäldern, Heidegebieten und Kiefernwäldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Girlitz	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. **Bruthabitat** Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens größerer Gärten, Nadelbäume, Kastanien und Obstbäumen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Horste nachgewiesen wurden	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine großflächigen Offenlandflächen vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Kleinspecht	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz und Spechthöhlen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	LINFOS FIS/ N. B.	**Lebensraum** Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. **Bruthabitat** Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der Lage keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Mäusebussard	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Horste nachgewiesen wurden	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von extensiv genutzter Kulturlandschaft und geeigneter Brutstandorte keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. **Bruthabitat** Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt generell einen möglichen Lebensraum dar	Verlust von potenziellen Bruthabitaten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Neuntöter	LIN-FOS	**Lebensraum** Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaft mit aufgelockertem Gebüschbestand **Bruthabitat** Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornensträuchern	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens offener extensiver Flächen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von extensiv genutzter Kulturlandschaft und geeigneter Brutstandorte keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	LIN-FOS FIS/ N. B.	**Lebensraum** Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege**.** **Bruthabitat** Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft vorhanden ist	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Saatkrähe	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Halboffene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. **Bruthabitat** Brutkolonien in hohen Laubbäumen (Buche, Eiche, Pappel)	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	LINFOS FIS/ N. B.	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz und Spechthöhlen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Sperber	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Horste nachgewiesen wurden	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. **Bruthabitat** Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Keine geeigneten Brutstandorte an den Bäumen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Turmfalke	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Keine geeigneten Brutstandorte am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude	Keine Betroffenheit	Nein
Wachtelkönig	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. **Bruthabitat** Nest am Boden in flachen Mulden mit ausreichender Deckung.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft vorhanden ist	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Waldlaubsänger	LIN-FOS	**Lebensraum** Ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach und einer schwach ausgeprägten Krautschicht **Bruthabitat** Nest wird in oder unter Grasbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens eines geeigneten Laubbestandes keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens geeigneter Nester keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Amphibien					
Kammmolch	LIN-FOS FIS/N	**Lebensraum** Große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern. **Laichgewässer** Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. **Überwinterung** Feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Laichgewässer oder Landlebensräume vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS/N	**Lebensraum** Reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. **Überwinterung** Frostfreien Verstecke (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch selbst gegrabene Quartiere.	Untersuchungsgebiet stellt keinen optimalen Lebensraum dar. Ein Nachweis der Art konnte im Gelände nicht erbracht werden.	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

Nachtigall

6.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Wochenstuben der **Breitflügelfledermaus** befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Neben Gebäudequartieren beziehen einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen und Höhlen (LANUV 2020C / DIETZ et al. 2007).

Die **Zweifarbfledermaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April / Anfang Mai und Ende Juli / Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke genutzt. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen (LANUV 2020C / DIETZ et al. 2007).

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der **Zwergfledermaus** fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt (LANUV 2020C / DIETZ et al. 2007).

Durch den Abbruch des Wohngebäudes gehen generell potenzielle Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus verloren, wodurch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Wohngebäudes während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die potenziellen Quartiere vor dem Abbruch durch einen Fachgutachter auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Da bei milden Temperaturen auch im Winter Gebäude als Quartier genutzt werden können, sind die potenziellen Quartiere auch im Winter bei milden Temperaturen zu kontrollieren. Werden während der Kontrolle der potenziellen Quartiere Fledermäuse oder deren Spuren gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei den nachgewiesenen Quartieren handelt es sich zunächst um potenzielle Quartiere. Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES & EWERS 2011). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht, wenn bei der Kontrolle der potenziellen Quartiere Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen werden. Der Umfang der dann erforderlichen Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen sollte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

6.2 Vögel

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (W2.1, W2.4, O3.1)

Zum Ausgleich des wegfallenden potenziellen Lebensraums ist entlang der Schallschutzmauer an der Grafenheider Straße eine frei wachsende und strukturreiche Hecke zu pflanzen.

7.0 Zusammenfassung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld.

Im Plangebiet befindet sich ein verlassenes Wohnhaus, welches von einem ca. 10 m breiten Streifen Brombeere umgeben ist. Der größte Teil des Plangebiets ist von jungen Zitterpappeln, Weiden und Hainbuchen bestockt. Diese weisen überwiegend einen Stammdurchmesser bis ca. 10 cm auf. Im Norden des Plangebiets befindet sich eine geschotterte Parkplatzfläche mit drei Garagen an der westlichen Plangebietsgrenze. Neben den Garagen wächst eine Linde mit ca. 90 cm Stammdurchmesser und einem Nistkasten. Östlich der Schotterfläche stockt eine Baumgruppe aus Birken und Linden mit ca. 30 cm Stammdurchmesser. Hier findet sich ebenfalls ein Nistkasten. Im Südosten des Plangebiets wächst ein Silberahorn mit ca. 40 cm Stammdurchmesser. An der Westseite des Plangebiets stockt ein Mammutbaum mit ca. 60 cm Stammdurchmesser.
Nördlich und westlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Grafenheider Straße begrenzt. Südlich der Grafenheider Straße verläuft ein Gehölzstreifen aus Bergahorn, welcher den südlich davon fließenden Kerksiekbach begleitet. Daran schließen Grünlandflächen an. Östlich befindet sich ein zum Teil leer stehendes Gewerbegebäude an.

Das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2020B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (neun Fledermausarten, 24 Vogelarten, eine Amphibienart, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 16. September und 24. November 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von neun Fledermausarten, 24 Vogelarten, einer Amphibienart und einem Reptil gibt. Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten in der näheren

Umgebung. In den Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche werden Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Waldlaubsänger).

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Nachtigall.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die Nistkästen sollten vor der Fällung an Bäumen angebracht werden, die erhalten bleiben können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Wohngebäudes während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die potenziellen Quartiere vor dem Abbruch durch einen Fachgutachter auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Da bei milden Temperaturen auch im Winter Gebäude als Quartier genutzt werden können, sind die potenziellen Quartiere auch im Winter bei milden Temperaturen zu kontrollieren. Werden während der Kontrolle der potenziellen Quartiere

Fledermäuse oder deren Spuren gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Fledermausquartieren handelt es sich zunächst um potenzielle Quartiere. Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES & EWERS 2011). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht, wenn bei der Kontrolle der potenziellen Quartiere Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen werden. Der Umfang der dann erforderlichen Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen sollte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Bei den Gehölzen im Plangebiet handelt es sich um ein potenzielles Nachtigallen-Habitat. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, ist die Anlage strukturreicher Gehölzbestände (W2.1, W2.4, O3.1) entlang der Grafenheider Straße vorgesehen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen umweltfachlichen Baubegleitung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2020

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2018): Plankonzept Naggertstraße. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos
Zugriff: 10.02.2020, 15:00 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/39172 Zugriff: 21.09.2020, 08:30 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe Zugriff: 22.09.2020, 12:00 MESZ.

LÜTKES & EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.